

Stadt Bockenem

Wahlbekanntmachung anlässlich der Kommunalwahlen und der Direktwahl am 12. September 2021

Bildung des Gemeindewahlausschusses

Für die am 12. September 2021 stattfindenden Gemeinde- und Ortsratswahlen und die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bockenem ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem neben dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sechs weitere Mitglieder angehören.

Die Gemeindewahlleitung beruft die weiteren Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder aus den zur Gemeindewahl in der Stadt Bockenem Wahlberechtigten.

Die im Wahlgebiet der Stadt Bockenem vertretenen Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, bis zum **31. Januar 2021** Wahlberechtigte für die Berufung zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben. Eine Ablehnung der Berufung ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 NKWG möglich.

Bockenem, 17. Dezember 2020

Der Gemeindewahlleiter



Klaus Heckel